



## Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab 01.03.2020

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – kurz: Masernschutzgesetz - ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Es besteht somit ab dem 01.03.2020 eine Impfpflicht für alle Kinder, die in einer unserer Kindertagesstätten oder im Hort neu aufgenommen werden:

- Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen bei der Aufnahme **eine** Masernschutzimpfung nachweisen
- Kinder die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen bei der Aufnahme **zwei** Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
- Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.Juli 2021 in der Einrichtung vorlegen (§20 Abs. 10 ISfG neu).
- Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, muss dies bei der Anmeldung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.(§20 Abs.8 S. 4 ISfG neu).

### Als Nachweis über die Masernschutzimpfung gilt:

Art des Nachweises:

Impfausweis,-pass: Datum 1. Impfung: \_\_\_\_\_  
Datum 2. Impfung: \_\_\_\_\_

Ärztliches Zeugnis Datum: \_\_\_\_\_

Vorlage als Original/beglaubigte Kopie Datum: \_\_\_\_\_

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf das Kind nicht in die Kinderbetreuung aufgenommen werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Leitung: \_\_\_\_\_